

Gremium	Sitzungstag	Sitzungs-Nr.
Stadtrat	25.02.2016	16/2016
		Sitzungsort
Sitzungssaal im Rathaus	18.00 bis 19.20 Uhr	
öffentl. Sitzung (TOP 1 bis TOP 2)	mit nichtöffentl. Sitzung (TOP 3 bis TOP 4)	

Bürgermeister Kroeger eröffnet die 16. Sitzung des Stadtrates, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Stadtrates, die Beigeordneten, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Vertreter der Presse sowie die erschienenen Zuhörer.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung zu dieser Sitzung fest.

Einwände ergeben sich nicht.

Die Anwesenden sowie die Ergebnisse der Beratungen ergeben sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Frau Schwarz den Tagesordnungspunkt 3.2 abzusetzen und begründet diesen Antrag damit, dass die öffentliche Bekanntmachung nicht ordnungsgemäß erfolgt sei (siehe Anlage). Der Vorsitzende weist dieses Ansinnen unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der GemO zurück und lässt über den Antrag abstimmen.

Der Antrag wird bei 3 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Herr Münch bittet die Verwaltung nach dem Tagesordnungspunkt 1 um eine Stellungnahme zu dem Presseartikel in der Rheinzeitung (Schutzsuchendenproblematik). Ferner bittet er darum, dass sich die Koordinationsbeauftragten in der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschuss kurz vorstellen.

Der Vorsitzende sagte dies zu.

Kroeger
Bürgermeister

Weiß, H.-J.
(Schriftführer)

TOP 1.1: 71. Änderung des Bebauungsplanes „Westum Teil I“ in Sinzig-Westum

Herr Blaich und Herr Kohzer erklären sich für befangen und rücken vom Sitzungstisch ab.

Bürgermeister Kroeger führt aus, dass nunmehr die Abwägung der eingegangenen Anregungen ansteht. Der Bau-, Planungs-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss habe in seiner Sitzung am 15.02.2016 mehrheitlich die folgenden Beschlussempfehlungen gefasst:

Schreiben Kreisverwaltung Ahrweiler, Abt. 1.4, Schreiben vom 16.07.2015

Würdigung

Eine artenschutzfachliche Prüfung wurde von der Stadt Sinzig im November 2014 an das Büro Biotop Consulting Sinzig in Auftrag gegeben. Das Fachbüro erhielt den Prüfungsauftrag zu untersuchen, ob durch die Umnutzung der ehemals als Friedhofsflächen festgesetzten Flächen in eine Wohnnutzung nachteilige relevante artenschutzrechtliche Veränderungen ausgelöst werden.

Zur Untersuchung des Gebiets wurden Ortsbegehungen durchgeführt, wie auch die Fotoaufnahmen in der Stellungnahme belegen. Es handelt sich um ein Gebiet, das durch verbrauchendes, nährstoffreiches Offenland geprägt ist. Vorhanden sind im Wesentlichen Glatthaferwiesen, randliche Einzelbäume und heckenartige Strukturen.

Die Prüfung hinsichtlich geschützter Arten ergab, dass keine der sich im Plangebiet (potentiell) befindlichen geschützten, bzw. besonders geschützten Arten durch die Planung nachhaltig betroffen werden. Es wurde darauf verwiesen, dass während der Bauphase beispielsweise Schutzzäune zu errichten seien und so dem Schutz und Erhalt eines für die genannten Arten geeigneten Habitats Rechnung getragen werde. Zudem wurde nochmals deutlich dargelegt, dass die Baufenster im Plangebiet im Verhältnis zur Gesamtgröße des Plangebiets einen untergeordneten Teil ausmachen und zudem der Erhalt von Altbaumbeständen im Randbereich z.B. für die Arten Mäusebussard und Turmfalke von Bedeutung sei.

Dem wurde im Rahmen der Bauleitplanung bereits in der 70. Änderung des Bebauungsplans „Westum I“ insofern nachgekommen, als dass diverse öffentliche Grünflächen an den Rändern des Plangebiets festgesetzt wurden. Diese Festsetzungen bleiben bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen in der artenschutzrechtlichen Prüfung durch das Büro Biotop Consulting Sinzig wurden im Rahmen der Planung beachtet.

Ein Änderungsbedarf der Planung besteht nicht.

Der Beschluss ergeht bei 2-Gegenstimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich.

Schreiben Stadtwerke Sinzig vom 25.06.2015**Würdigung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Bauleitplanung sind die Hinweise nicht relevant, sondern ausschließlich für die Grundstückseigentümer auf der Vollzugsebene.

Beschlussvorschlag:

Ein Änderungsbedarf der Planung besteht nicht.

Der Beschluss ergeht bei 2-Gegenstimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich.

Schreiben Mathilde Alfter, Waldschänke zum Ännchen, (ohne Datum)**Würdigung**

Wie unter 2.) werden die Hinweise zur Kenntnis genommen. Die Voraussetzungen zur leitungsgebundenen Erschließung (Wasserdruck) sind auf der Vollzugsebene zu beachten, jedoch nicht im Rahmen der Bauleitplanung selbst.

Beschlussvorschlag:

Ein Änderungsbedarf der Planung besteht nicht.

Der Beschluss ergeht bei 2-Gegenstimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich.

Schreiben Energienetze Mittelrhein vom 11.06.2015**Würdigung**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Ein Änderungsbedarf an der Planung besteht nicht.

Der Beschluss ergeht bei 2-Gegenstimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich.

Schreiben Westnetz vom 15.06.2015**Würdigung**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Ein Änderungsbedarf an der Planung besteht nicht

Der Beschluss ergeht bei 2-Gegenstimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich.

Schreiben Ordnungsamt Stadtverwaltung Sinzig vom 09.06.2015

Würdigung

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Beschlussvorschlag:

Ein Änderungsbedarf an der Planung besteht nicht.

Der Beschluss ergeht bei 2-Gegenstimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich.

Schreiben Abwasserzweckverband Untere Ahr vom 12.06.2015

Würdigung

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Beschlussvorschlag:

Ein Änderungsbedarf an der Planung besteht nicht.

Der Beschluss ergeht bei 2-Gegenstimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich.

Gesamtbeschluss:

Der Stadtrat beschließt:

Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf wird aufgrund der vorstehenden Einzelbeschlüsse zu aktualisierende Entwurf der 71. Änderung des Bebauungsplanes „Westum Teil I“ in Sinzig-Westum, zum Zwecke der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt die weiteren Verfahrensschritte durchzuführen.

Der Beschluss ergeht bei 2-Gegenstimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich.

TOP 1.2: 72. Änderung des Bebauungsplanes „Westum Teil I“ in Sinzig-Westum

Die Ratsmitglieder Blaich, Hahn und Schwarz erklären sich für befangen und rücken vom Sitzungstisch ab.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und führt auch hier aus, dass die Abwägung der eingegangenen Anregungen aus dem Offenlageverfahren anstehe.

Der Bau-, Planungs-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.02.2016 einstimmig folgende Beschlussempfehlungen gefasst:

Schreiben Kreisverwaltung Ahrweiler, Abt. 1.4, Schreiben vom 08.01.2016

Abwägungsvorgang

Die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wird berücksichtigt. In die Textfestsetzungen wird unter Ordnungsbuchstabe C „Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften“ ein Hinweis mit folgendem Hinweis aufgenommen:

„Das Rodungsverbot gemäß § 44 BNatSchG ist zu beachten.“

Hiervon bleiben die Grundzüge der Planung unberührt. Das o.a. Rodungsverbot gilt auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes zudem unabhängig von der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans.

Eine erneute Beteiligung der Behörde i.S. des § 4a (3) BauGB ist somit nicht notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wird – wie in der abwägenden Stellungnahme dargelegt - berücksichtigt.

Der Beschluss ergeht bei 1 Enthaltung einstimmig.

Schreiben Gertrud und Rainer Loosen vom 07.01.2016**Abwägungsvorgang**

In Rheinland-Pfalz dürfen Anlagen mit Zu- und Abgangsverkehr gemäß § 47 der Landesbauordnung nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden.

Dabei richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Art und Umfang des zu erwartenden Verkehrsaufkommens, welches vom jeweiligen Vorhaben ausgelöst wird.

Grundlage für die Ermittlung des notwendigen Stellplatzbedarfs bildet die Verwaltungsvorschrift „Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“ des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2000. Hierin sind Richtzahlen zur Ermittlung des Stellplatzbedarfs enthalten, die im Rahmen eines Bauantrags auf der Grundlage der konkreten Objektplanung – und – Beschreibung ermittelt werden.

Die abschließende Klärung der Stellplatzfrage obliegt daher der Ebene der Baugenehmigung und liegt nicht im Aufgaben- bzw. Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung. Der Antragsteller hat in einem Baugenehmigungsverfahren einen entsprechenden Nachweis der notwendigen Stellplätze zu führen.

Insofern besteht für die vorliegende 72. Änderung des Bebauungsplans wegen dem Fehlen der rechtlichen Grundlage kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung zum Nachweis der notwendigen Stellplätze löst für die vorliegende 72. Änderung des Bebauungsplans keinen abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und wird in der Ebene der Baugenehmigung abschließend geklärt.

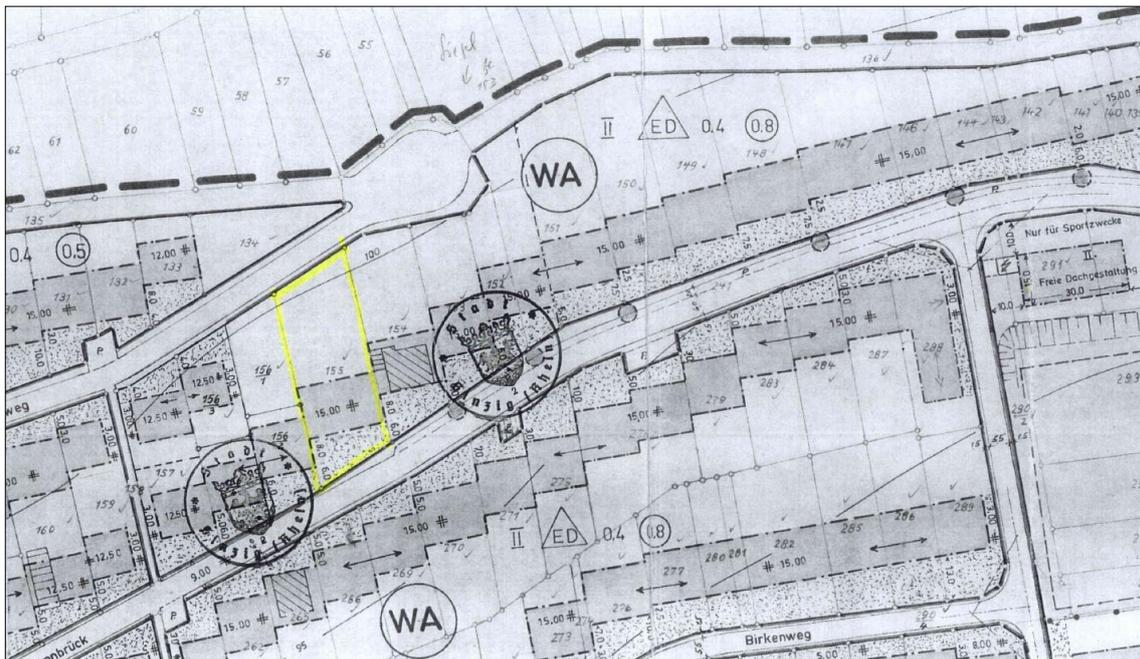
Der Beschluss ergeht bei 1 Enthaltung einstimmig.

Schreiben Lorenz und Inge Degen vom 09.12.2015

Abwägungsvorgang

1. Der nachfolgenden Abbildung ist zu entnehmen, dass der „Falkenweg“ Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplans ist. Der Bebauungsplan setzt diese Erschließungsstraße über die Parzellen Nrn. 155/3 und 156/1 hinausgehend als öffentliche Verkehrsfläche i.S. des § 9 (1) Nr. 11 BauGB fest.

Mit dieser Festsetzung liegen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verkehrsmäßige Erschließung der Grundstücke vor.



Inwieweit der „Falkenweg“ den Ansprüchen an eine ordnungsgemäße Erschließung i.S. des § 30 BauGB im angesprochenen Teilabschnitt entspricht, ist in den nachfolgenden Genehmigungs- und Umsetzungsverfahren abschließend zu klären. Ggf. erforderliche Maßnahmen sind dann zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger zu regeln und haben ggf. den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen zur Folge (Erschließungsvertrag mit Kostenübernahme durch den Vorhabenträger).

Für die vorliegende 72. Änderung des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

2. Ebenso wie die verkehrsmäßige Erschließung ist auch die Frage der technischen Infrastruktur in den der 72. Änderung nachfolgenden Verfahren abschließend zu klären. Vor diesem Hintergrund wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch anzuführen, dass seitens der am Verfahren zur 72. Änderung beteiligten Ver- und Entsorgungsträger keine grundsätzlichen Anregungen gegen die geplanten Änderungsinhalte vorgetragen wurden. Es kann daher von einer ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung der künftigen Baugrundstücke ausgegangen werden.

Für die vorliegende 72. Änderung des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

3. Hierzu ergibt sich für die vorliegende 72. Änderung des Bebauungsplans kein abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

4. Die in Ziffer 4 vorgetragene Anregung verursacht keinen abwägungsrelevanten Handlungsbedarf für die 72. Änderung des Bebauungsplans.

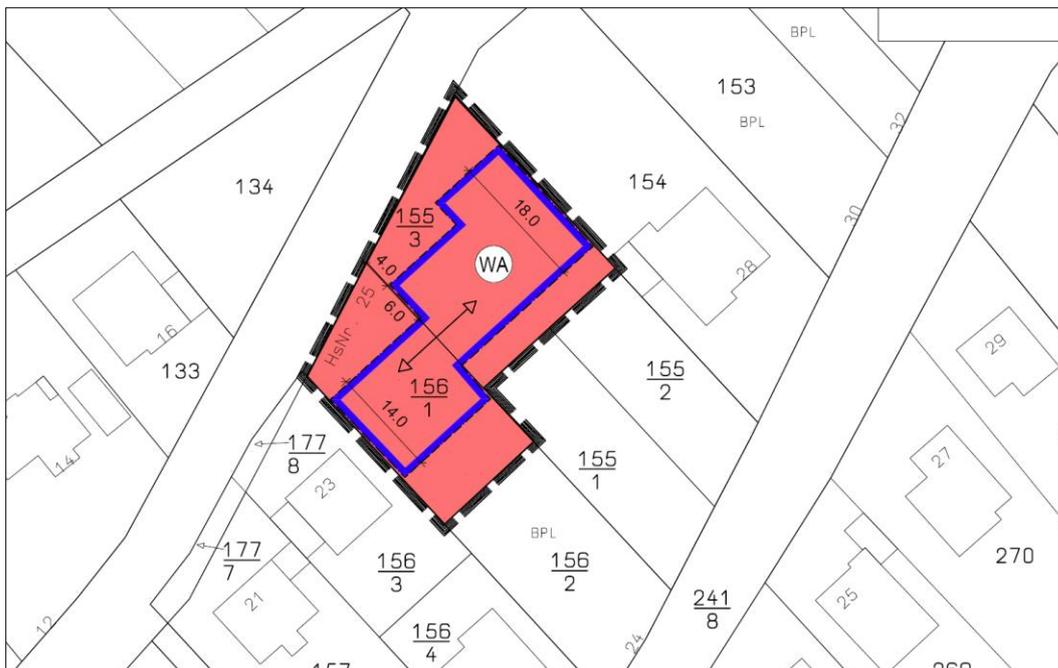
Es gilt jedoch anzumerken, dass sich die topographischen Verhältnisse der im Geltungsbereich der 72. Änderung gelegenen Grundstücke nicht wesentlich von den Verhältnissen der in der unmittelbaren Nachbarschaft liegenden, bereits bebauten Grundstücken unterscheiden. Die Topographie wird in Verbindung mit den Textfestsetzungen dazu führen, dass in Anlehnung an die Umgebungsbebauung zur Erschließungsstraße eine I-geschossig und zur Talseite eine II-geschossig (wobei das „Untergeschoss“ das Kellergeschoss bildet) wirkende Bebauung entstehen wird.

Zudem unterliegen etwaige wirtschaftliche Aufwendungen für die Herstellung von Gebäuden nicht dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot des § 1 (7) BauNVO.

5. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt überbaubare Grundstücksflächen mit unterschiedlichen Tiefen fest. Diese überbaubaren Grundstücksflächen weisen dabei Tiefen von 12 bis 15 m auf.

Für die unmittelbar am „Falkenweg“ gelegenen, bereits bebauten Grundstücke sind Tiefen von bis zu 12,50 m festgelegt.

In der 72. Änderung des Bebauungsplans werden unterschiedliche Tiefen der überbaubaren Grundstücksflächen bestimmt. Diese variieren zwischen 14 und 18 m, wobei der überwiegende Teil eine Tiefe von 14 m aufweist (siehe nachfolgende Abbildung).



Mit der getroffenen Festsetzung wird den künftigen Bauherren ein größerer Spielraum bei der Anordnung ihrer Gebäude auf dem jeweiligen Grundstück ermöglicht als dies bisher der Fall war. Keinesfalls wird mit der überbaubaren Grundstücksfläche die Bebauungsdichte des jeweiligen Grundstücks abschließend geregelt.

Hierfür sind in erster Linie die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung heranzuziehen. Diese Vorgaben sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden 72. Änderung und es gelten die Vorgaben des rechtsverbindlichen Ursprungsplans unverändert.

Unter Berücksichtigung der unverändert bleibenden Grundflächenzahl von GRZ = 0,4 - die im Übrigen Beurteilungsgrundlage für die bereits bebauten Grundstücke war - wird sich hinsichtlich der baulichen Ausnutzbarkeit bzw. der Bebauungsdichte keine Veränderung gegenüber dem bisher zulässigen Maß des rechtsverbindlichen Bebauungsplans für die Umgebungsbebauung ergeben.

Die Anregungen sind aus den dargelegten Gründen zurückzuweisen.

6. Die im Geltungsbereich der 72. Änderung gelegenen Grundstücke Nrn. Nrn. 155/3 und 156/1 befinden sich westlich der auf der Parzelle Nr. 154 vorhandenen Bienenstöcke.

Die im Schreiben vorgebrachte südliche Flugrichtung der Bienen sollte daher durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden.

In diesem Zusammenhang ist zudem auf folgendes hinzuweisen:

Die Parzelle Nr. 154 liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Dieser setzt als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet fest.

Eine Bienenhaltung mit einer entsprechenden Anzahl von Bienenvölkern ist grundsätzlich nur im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zulässig. Durch den vorliegenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan handelt es sich aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht mehr um einen Außenbereich.

Bei der Bienenhaltung kann es zu erheblichen Einwirkungen auf die im Bebauungsplan gelegenen Nachbargrundstücke kommen, die die Grenzen der nach § 906 BGB zulässigen Einwirkungen auf ein Nachbargrundstück überschreitet und somit zu einer Unzulässigkeit der Bienenhaltung führen kann.

Aufgrund des bauplanungsrechtlichen Status der betroffenen Grundstücke besteht unter Umständen seitens der bestehenden bzw. geplanten Bebauung ein Abwehranspruch gegen die Bienenhaltung mit der o.a. Konsequenz der Unzulässigkeit der Bienenhaltung.

Die Anregungen sind aus den dargelegten Gründen zurückzuweisen.

Für die vorliegende 72. Änderung des Bebauungsplans besteht aus den dargelegten Gründen kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Anregungen, wonach eine Wohnbebauung in dieser Lage und vor allem in der geplanten Größe abzulehnen ist, werden zurück gewiesen.

Der Beschluss ergeht bei 1 Enthaltung einstimmig.

Gesamtbeschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt:

Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf wird anerkannt. Gemäß § 10 BauGB und § 24 Abs. 2 GemO wird die 72. Änderung des Bebauungsplanes „Westum Teil I“ in Sinzig-Westum, bestehend aus der Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung und der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse als Satzung beschlossen. Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Beschluss ergeht bei 1 Enthaltung einstimmig.

**16. Sitzung des Stadtrates vom 25.02.2016
- öffentlich -**

- Drucksache 2016/16/1.3

TOP 1.3: 46. Änderung des Bebauungsplanes „Kurgebiet Nr. 10, Teil B“ in Sinzig-Bad Bodendorf

Herr Tann und Herr Freund erklären sich für befangen und rücken vom Sitzungstisch ab.

Bürgermeister Kroeger führt aus, dass durch die Änderung die Zulässigkeit von Einfriedungen und Nebenanlagen zu Gunsten der Anlieger neugefasst wird.

Der Bau-, Planungs-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss habe in seiner Sitzung am 15.02.2016 einstimmig den folgenden Beschlussvorschlag gefasst:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Gemäß § 10 BauGB und § 24 Abs. 2 GemO wird die 46. Änderung des Bebauungsplanes „Kurgebiet Nr. 10, Teil B“ in Sinzig-Bad Bodendorf, bestehend aus der Änderungsplanung und Begründung als Satzung beschlossen.

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Beschluss ergeht einstimmig bei 1 Enthaltung.

**16. Sitzung des Stadtrates vom 25.02.2016
- öffentlich -**

- Drucksache 2016/16/1.4

**TOP 1.4: Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Assessorenweg, 1. Änderung“
in Sinzig**

Herr Freund erklärt sich für befangen und rückt vom Sitzungstisch ab.

Der Vorsitzende erklärt, dass sich der Bau-, Planungs-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss einstimmig gegen die Änderung ausgesprochen hat. Die Eröffnung einer 2. Baureihe entspreche nicht dem vorhandenen Gebietscharakter.

Er lässt über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Der Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes „Assessorenweg“ in Sinzig wird abgelehnt.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

16. Sitzung des Stadtrats vom 25.02.2016
- öffentlich -

- Drucksache 2016/16/2

Vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes 2 gibt Bürgermeister Kroeger eine ausführliche Erklärung zu der Frage von Herrn Münch bezüglich des Presseberichtes „Helfer hadern mit der Stadt Sinzig“ ab und weist die gemachten Vorwürfe zurück. Eine Gegendarstellung in der Presse seitens der Verwaltung erfolge nicht. Des Weiteren gibt er bekannt, dass ein ausführlicher Sachstandsbericht über die Situation der Schutzsuchenden im Stadtgebiet Sinzig in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am 10.03.2016 erfolge. Hier seien auch die Koordinationsbeauftragten anwesend.

TOP 2: Einwohnerfragestunde

Bürgermeister Kroeger ruft den Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ auf und bittet um Wortmeldungen.

1) Frau Geron fragt nach, ob der geplante Außenanstrich des Rathauses (50.000,- €) erforderlich sei.

Bürgermeister Kroeger erklärt, dass der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen stark mehrheitlich die Notwendigkeit dieser Maßnahme sieht.

2. Frau Michno stellt folgende Fragen:

a) Warum ist der Bau einer Tartanbahn im Rhein-Ahr-Stadion nicht auf der Prioritätenliste auf Kreisebene?

b) Gibt es Pläne für die Nutzung der Jahnwiese?

c) Gibt es Pläne für den Ausfall der Gewerbesteuereinnahmen bzgl. der Fa. Sprengnetter?

d) Sind Verbesserungsmaßnahmen bezüglich der Verkehrssituation „Dreifaltigkeitsweg“ geplant?

zu a) Bürgermeister Kroeger erklärt, dass der Stadtrat den Kunstrasenplatz Westum vorrangig eingestuft habe.

zu b) Der Vorsitzende erläutert, dass die künftige Nutzung der Jahnwiese im Rahmen des Nachfolgeprogrammes der Stadtsanierung, „Aktive Stadtzentren“, in den politischen Gremien beraten wird. Hierbei wird natürlich auch die Öffentlichkeit beteiligt.

zu c) Der Gewerbesteuerausfall hat keine Auswirkungen auf den Haushaltsplan für das Jahr 2016. Der Haushalt sei ausgeglichen.

zu d) Bürgermeister Kroeger berichtet, dass für das Jahr 2017 der Ausbau des Dreifaltigkeitsweges in verkehrsberuhigter Bauweise vorgesehen sei. Hierdurch soll eine Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich der Schulen und Kindergärten erreicht werden. Des Weiteren gibt er den Hinweis, dass das geplante Nahversorgungszentrum nicht über den Dreifaltigkeitsweg erschlossen werde. Die Erschließung für das geplante Nahversorgungszentrum über den Dreifaltigkeitsweg sei ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Christoph Geron fragt nach, ob die Schüler des Rheingymnasiums die neue Mensa der Grundschule und der Realschule Plus nutzen dürften.

Bürgermeister Kroeger erklärt, hierzu, dass sofern die Kapazitäten es zulassen, verwaltungsseitig geprüft würde, ob eine Teilnahme der Schüler des Gymnasiums möglich ist. Grundsätzlich könne dies in Aussicht gestellt werden.

4. Frau Geron fragt an, ob die Möglichkeit bestehe das Rhein-Ahr-Stadion auch außerhalb der offiziellen Trainingszeiten zu nutzen.

Bürgermeister Kroeger empfiehlt sich diesbezüglich mit der zuständigen Fachabteilung abzusprechen.

5. Bürgermeister Kroeger bedankt sich bei den Einwohnern und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vor Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung bittet Herr Münch, Herrn Braun von der Freiwilligen Feuerwehr die Teilnahme am Top 3.2 als Sachverständigen zu ermöglichen, was vom Vorsitzenden unterstützt wird.

Hierüber besteht im Stadtrat Einvernehmen.
